BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 181/05 B

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte: .....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. März 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 24. Juni 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

2 Die Klägerin war in der DDR seit 1973 berechtigt, die Berufsbezeichnung eines "Ingenieurs der Fachrichtung Technologie der anorganischen und organischen Chemie" zu führen. Von Februar 1973 bis November 1989 war sie beim VEB PCK S. beschäftigt. Im November 1989 verließ sie die DDR und ließ sich im Bundesgebiet nieder. In ein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem war sie von der DDR nicht einbezogen worden.

3 Im Oktober 2000 beantragte die Klägerin bei der Beklagten, ihre Beschäftigungszeiten in der DDR vom 1. Februar 1973 bis 24. November 1989 als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen. Die Beklagte lehnte den Antrag ab (Bescheid vom 11. Juli 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. April 2003). Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 24. Juni 2005.

II

4 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Klägerin hat den allein geltend gemachten Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten (späteren) Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (vgl ua: BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).

6 Die Klägerin misst der Frage grundsätzliche Bedeutung bei,

> "ob die vom LSG herangezogene sog. 'Stichtagsregelung', auf die es auch das Urteil stützt, auch auf Personen anzuwenden ist, welche die ehemalige DDR bereits vor dem 30.06.1990 verlassen haben."

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin - jedenfalls unter Heranziehung der weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung - eine Rechtsfrage zur Auslegung und Anwendung einer Norm des Bundesrechts formuliert hat, die allein Gegenstand der angestrebten (späteren) revisionsgerichtlichen Prüfung sein kann (§ 162 SGG). In keinem Fall hat sie deren Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Insoweit hat sie es unterlassen darzulegen, warum sich mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung die von ihr aufgeworfene Frage nicht hinreichend beantworten lässt.

8 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz, nach dem die Klägerin die Berücksichtigung der geltend gemachten Zeiten als Zugehörigkeitszeiten zur AVItech begehrt, auf Personen schlechthin nicht anwendbar, die in kein Versorgungssystem der DDR einbezogen waren und vor dem 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hatten (BSG, Urteil vom 30. Januar 1997, 4 RA 6/95, mwN). Mit dieser Rechtsprechung hat sich die Klägerin nicht auseinander gesetzt und nicht dargelegt, dass ihre Frage gleichwohl noch klärungsbedürftig sein könnte.

9 Die Beschwerdebegründung entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen; die Beschwerde ist daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).

10 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS